

ANLAGE

Wien, im Dezember 2019

GZ 105.500/713-PR2/19

**Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes
über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes
über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre**

§ 1 Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2017, wurde aufgrund der Mitteilung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über den für die Anpassung der Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung für das jeweils folgende Jahr geltenden Anpassungsfaktor sowie der Mitteilung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ über die auf einen Faktor umgerechnete Inflationsrate der Monate Juli 2018 bis Juni 2019 der Anpassungsfaktor mit 1,018 ermittelt. Dies ergibt für das Jahr 2020 einen Ausgangsbetrag von 9.091,64 EUR.

§ 2 Der Rechnungshof weist auf § 21 Abs. 19 Bundesbezügegesetz hin, wonach die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre bis 31. Dezember 2019 für Bezüge der in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 11 Bundesbezügegesetz genannten Organe entfällt. Dieser Entfall wirkt im Gegensatz etwa zu einer Aussetzung der Anpassung nachhaltig (siehe 1186/A zur vergleichbaren Regelung in § 11 Abs. 16 und 17 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2010). Diesen Bezügen ist daher der mit 1. Jänner 2018 durch BGBl. I Nr. 166/2017 festgelegte Ausgangsbetrag von 8.755,76 EUR zugrunde zu legen, welcher mit dem Anpassungsfaktor von 1,018 aufzuwerten ist. Für diese Bezüge ist daher von einem Ausgangsbetrag von 8.913,36 EUR als Grundlage auszugehen.

§ 3 Für die in § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und im § 3 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2019, genannten Funktionen ergeben sich hieraus nach derzeit geltender Rechtslage mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2020 die nachstehend angeführten Beträge, gerundet auf 10 Cent:

1.0 Angepasster Ausgangsbetrag 2020

9.091,64 EUR

2.0	Neue Obergrenzen der Bezüge¹	in % des Ausgangs- betrages	Betrag in EUR
2.1	für einen Landeshauptmann	200 %	18.183,30
2.2	für einen Landeshauptmannstellvertreter	190 %	17.274,10
2.3	für ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	180 %	16.365,00
2.4	für den Bürgermeister der außer Wien nach der Einwohnerzahl größten österreichischen Stadt	170 %	15.455,80
2.5	für den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	150 %	13.637,50
2.6	für einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	140 %	12.728,30
2.7	für den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	110 %	10.000,80
2.8	für einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	100 %	9.091,60
2.9	für die Stellvertreter des Landtagspräsidenten	100 %	9.091,60
2.10	für einen Abgeordneten zum Landtag	80 %	7.273,30

1 Gemäß § 1 Abs. 2 BezBegrBVG hat die Landesgesetzgebung die Bezüge innerhalb dieser Obergrenzen festzulegen.

3.0	Neue Bezüge	in % des Ausgangs- betrages	Betrag in EUR
3.1	für den Bundespräsidenten	280 %	24.957,40
3.2	für den Bundeskanzler ²	250 %	22.283,40
3.3	für den Vizekanzler ²		
	3.3.1 bei Betrauung mit der Leitung eines Ressorts	220 %	19.609,40
	3.3.2 ohne Betrauung mit der Leitung eines Ressorts	200 %	17.826,70
3.4	für den Präsidenten des Nationalrates ²	210 %	18.718,10
3.5	für einen Bundesminister ²	200 %	17.826,70
3.6	für den Präsidenten des Rechnungshofes ²	180 %	16.044,00
3.7	für einen Staatssekretär, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist ²	180 %	16.044,00
3.8	für den zweiten und den dritten Präsidenten des Nationalrates ²	170 %	15.152,70
3.9	für den Obmann eines Klubs des Nationalrates, wenn jedoch für den betreffenden Klub ein geschäftsführender Obmann bestellt ist, dann nur für diesen ²	170 %	15.152,70
3.10	für einen Staatssekretär, der nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist ²	160 %	14.261,40
3.11	für ein Mitglied der Volksanwaltschaft ²	160 %	14.261,40
3.12	für ein Mitglied des Nationalrates	100 %	9.091,60
3.13	für ein von Österreich entsandtes Mitglied des Europäischen Parlaments	100 %	9.091,60
3.14	für den Präsidenten des Bundesrates	100 %	9.091,60
3.15	für einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	70 %	6.364,10
3.16	für einen Fraktionsvorsitzenden im Bundesrat	70 %	6.364,10
3.17	für ein Mitglied des Bundesrates	50 %	4.545,80

Die Präsidentin des Rechnungshofes

Dr. Margit Kraker